

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5, 8, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S.22) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 17.09.2014 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Bismark (Altmark) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Bismark (Altmark). Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht, zur Pflege, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Stadt in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt Bismark (Altmark) eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

§ 4

Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§3 Abs. 1 und 3).
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Jahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten zum 15.02. und 15.08. mit der Hälfte des Jahresbetrages an die Stadt Bismark (Altmark) zu entrichten. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeiten weiter zu entrichten.
- (3) Bei Zuzug wird auf Antrag die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Monat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn ein versteuerter Hund erworben wird.

§ 6

Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | | |
|--------------------------------------|-------|------|
| • für den 1. Hund | 20,00 | Euro |
| • für den 2. Hund | 40,00 | Euro |
| • für den 3. und jeden weiteren Hund | 60,00 | Euro |
- (2) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach §8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde (Kampfhunde) sind solche Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. In Sachsen-Anhalt gelten folgende Hunde als gefährlich
- Pitbull-Terrier
 - American Staffordshire-Terrier
 - Staffordshire-Bullterrier
 - Bullterrier sowie
 - Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen.
- (4) Die Steuer beträgt für gefährliche Hunde abweichend von Abs. 1 jährlich
- | | | |
|---|--------|------|
| • für den 1. Kampfhund | 200,00 | Euro |
| • für den 2. Kampfhund | 300,00 | Euro |
| • für den 3. und jeden weiteren Kampfhund | 300,00 | Euro |

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiung, Steuerermäßigung) nach den §§ 8 und 9 richten sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 3 zu Beginn der Steuerpflicht.

- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für die die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen:
 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind sowie
 2. die in den des § 9 Abs. 2 und 4 geforderten Prüfungen erfolgreich abgelegt haben und die Prüfungszeugnisse vorlegen können.
- (3) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Bismark (Altmark) zu stellen.
- (4) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt wurde.

§ 8

Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten der Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt ist
 4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.
- (3) Steuerbefreiung wird nicht für Kampfhunde gemäß § 6 Abs. 3 gewährt.

§ 9

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. ermäßigt für:
 1. einen Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden/landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 140 m entfernt liegen;
 2. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen,
 3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen,
 4. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Steuerermäßigung wird nicht für Kampfhunde gemäß § 6 Abs. 3 gewährt.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Bismark (Altmark) unter Angabe der Rasse oder deren Kreuzung schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist im Falle des § 2 Abs. 3 beginnt nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung gem. § 3 Abs. 2 schriftlich bei der Stadt Bismark (Altmark) abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder einer Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich bei der Stadt Bismark (Altmark) anzuzeigen.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Bismark (Altmark) bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter hat dem von ihm gehaltenen Hund die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Bismark (Altmark) zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbare Marke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Stadt Bismark (Altmark) gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeit

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 1 (Anmeldung) oder § 10 Abs. 3 (Anzeige des Entfallens von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 2 (Abmeldung) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 6 KVG LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs. 3 (Steuermarke dem Hund nicht sichtbar angelegt) oder Abs. 4 (keine Rückgabe der Hundemarke nach Beendigung der Hundehaltung) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 6 GO LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

Gem. § 13a KAG-LSA kann die Hundesteuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch

durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Hundesteuer ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 14

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Bismark (Altmark) bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

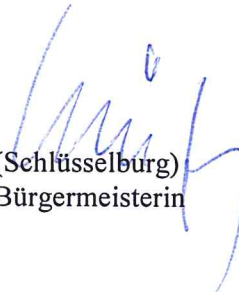
§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gem. § 12 Abs. 1 Gebietsänderungsvertrag - bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nr. 17 vom 12.08.2009 – verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung die bisher geltenden Hundesteuersatzungen in den Ortschaften der Stadt Bismark (Altmark) ihre Gültigkeit.

Bismark, den 17.09.2014


(Schlüsselburg)
Bürgermeisterin



